

Erster Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12. Februar 2018

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12. Februar 2018 erhält für die in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Ab 01.01.2021 gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von mindestens 52 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Berlin (im folgenden Land genannt), vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 17. Dezember 2019 (Haushaltsgesetz 2020/2021, GVBl. S. 830) in Höhe von weiteren 33 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

125.374.600,00 €

(in Worten: Einhundertfünfundzwanzig Millionen dreihundertvierundsiebzigtausend sechshundert Euro).

davon

124.294.600,00 €

(in Worten: Einhundertvierundzwanzig Millionen zweihundertvierundneunzigtausend sechshundert Euro)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe sowie

1.080.000,00 €

(in Worten: Eine Million achtzigtausend Euro)

für den Bereich Gartenbau.

Abweichend davon gewährt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 100.000,00 € 38 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften, unter der Bedingung, dass der Bund 62 vom Hundert gewährt. Von dem

Bürgschaftsentgelt wird der über einen Mindestbetrag von 250 €/Jahr hinausgehende Anteil an Bund/Land im Verhältnis 62/38 ausgekehrt. Diese Regelung ist befristet bis 31. Mai 2020.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

Abschnitt II, Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Landes Berlin. Aufgrund der Corona-Krise kann die Bürgschaftsbank Fälle bis zu 250.000 € Kreditsumme für die Dauer dieses Nachtrags in Eigenkompetenz entscheiden.

In durch die Corona-Krise bedingten Fällen steht die einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 € nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in der selben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land ist zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 € nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis max. 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitts III Nr.3 Absätze 2 und 3.

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-

Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich verbessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III, Nr. 2, erster Absatz und zweiter Absatz erhalten folgende Fassungen:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Abschnitt III, Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

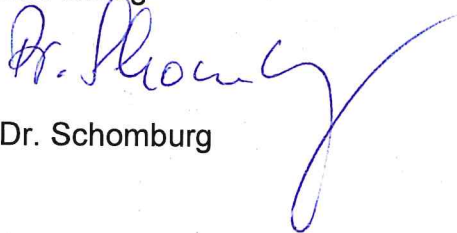
Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Berlin, den 23.04. 2020
Senatsverwaltung für Finanzen

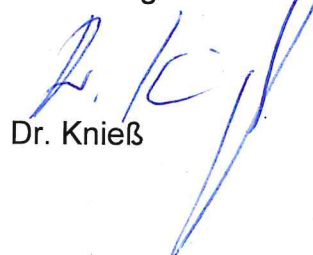
Im Auftrag



Dr. Schomburg

Berlin, den 28.04 2020
Senatsverwaltung für Wirtschaft
Energie und Betriebe

Im Auftrag



Dr. Knieß